

ERHALTENE ÖFFENTLICHE BEITRÄGE 2021
 Veröffentlichungspflicht laut Art. 1, Abs. 125 -127, G. Nr. 124 / 2017
 Veröffentlichungsfrist: 31. DEZEMBER 2022

Firmenname SFV SUEDTIROLER FAHRSCHULVEREINIGUNG
 Steuernummer 1426630214
 MwSt. Nr. 1426630214
 Adresse VIA DI MEZZO I PIANI 7 39100 BOLZANO

BEITRAG in EURO	MAßNAHME	GEWÄHRT VON	ÜBERWEISUNGSDATUM
5.442,00 €	COVID	CTR. F.DO PERDUTO Sostegni art.1 DL nr.41/2021	27.04.2021
5.442,00 €	COVID	CTR. F.DO PERDUTO Sostegni bis art.1 commi 1-4 DL 73/2021 automatico	24.06.201
12.430,00 €	COVID	CTR. F.DO PERDUTO Sostegni bis art.1 commi 16-27 DL 73/2021 perequativo	28.12.2021

Der unterfertigte, BATTISTATA ALBRUNO BTTLRN52T05A332S
 in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des oben genannten Betriebes

ERKLÄRT

- ⇒ dass der Betrieb weder einen Bilanzanhang, noch eine Internet- oder Facebookseite hat, wo er Beiträge veröffentlichen kann;
- ⇒ dass er alle im Jahr 2020 erhaltenen Beiträge in der Tabelle angegeben hat;
- ⇒ über die Strafen bei Missachtung der Veröffentlichungspflicht in Kenntnis zu sein:
 - 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000, werden die Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb von 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden.

ERSUCHT

den Ivh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister
 die Beiträge auf der Internetseite www.ivh.it zu veröffentlichen

Ort, Datum

13.06.2022

Unterschrift



Veröffentlichungspflicht gilt nur, falls:

- ⇒ Summe aller Beiträge je Betrieb pro Jahr > € 10.000
- ⇒ Betrieb hat weder Bilanzanhang, noch Internet- oder Facebookseite, wo er Beiträge veröffentlichen kann
- ⇒ Beihilfe ist nicht bereits im RNA Register aufgelistet:
<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/paages/TrasparenzaAiuto.jspx>
- ⇒ Beihilfe 2020 ausgezahlt wurde

Auch COVID-19 Beiträge fallen unter die Veröffentlichungspflicht (falls Gesamtsumme > € 10.000).

STRAFEN BEI MISSACHTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

- ⇒ Strafe von 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000
- ⇒ werden Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden